



Bundesvertretung  
Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und  
Staatsanwälte

An die  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Zentralsekretariat  
Teinfaltstraße 7  
1010 Wien

per E-Mail: [zentralsekretariat@goed.at](mailto:zentralsekretariat@goed.at)  
zu VA-Zl 195912026

Wien, am 4. August 2026

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert werden;  
BKA-GZ 2026-0.529.941.**

Zu gegenständlichen Gesetzesvorhaben nimmt die GÖD-Bundesvertretung (23) der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung (geschlechtsbezogene Begriffe umfassen Frauen und Männer gleichermaßen):

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt.

Die GÖD-Bundesvertretung (23) der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schließt sich den Ausführungen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (RIV), Sektion Verwaltungsgerichte, ausdrücklich an und verweist hinsichtlich der näheren verfassungs- und verfahrensrechtlichen Begründung auf deren Stellungnahme.

Ergänzend werden folgende Anregungen erstattet:

### **1. Aktenvorlage und elektronische Verfahrensführung**

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Aktenvorlage werden ausdrücklich begrüßt.

Es besteht jedoch weiterer Verbesserungsbedarf, um die Möglichkeiten einer modernen elektronischen Verfahrensführung umfassend auszuschöpfen.

Gerade bei elektronisch geführten Verwaltungsakten kommt einer vollständigen, strukturierten und zeitgerechten Aktenvorlage besondere Bedeutung zu. In der Praxis führen die unterschiedlichen bei Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten eingesetzten IT-Systeme nach wie vor zu erheblichem Mehraufwand sowie zu Verzögerungen im Verfahrensablauf.

Es wird daher angeregt, die Bestimmungen über die elektronische Aktenvorlage weiter auszubauen und die technischen sowie organisatorischen Voraussetzungen für eine medienbruchfreie, standardisierte und möglichst automatisierte Übermittlung zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten weiter zu verbessern.

Darüber hinaus sollte die gesetzliche Verpflichtung zur vollständigen und ordnungsgemäßen Aktenvorlage durch eine angemessene verfahrensrechtliche Rechtsfolge abgesichert werden.

Insbesondere sollte klargestellt werden, dass Verzögerungen infolge einer unvollständigen, mangelhaften oder unterlassenen Aktenvorlage nicht zu Lasten der Verwaltungsgerichte gehen und die Entscheidungsfrist erst mit Vorliegen einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Aktenvorlage zu laufen beginnt.

## **2. Erweiterung der Kassationsmöglichkeiten (§ 28 VwGVG)**

Angeregt wird, die Kassationsmöglichkeiten gemäß § 28 VwGVG zu erweitern.

Diese bereits im Begutachtungsverfahren mehrfach erhobene Forderung hat im vorliegenden Novellenentwurf keinen Niederschlag gefunden.

Die derzeitige Ausgestaltung führt in der Praxis häufig zu Doppelermittlungen und einer erheblichen Bindung richterlicher und nichtrichterlicher Ressourcen. Insbesondere bei gravierenden Verfahrensmängeln oder unterlassenen wesentlichen Ermittlungen sollte daher eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde in einem weiteren Umfang gesetzlich ermöglicht werden. Dadurch könnten Doppelgleisigkeiten vermieden und Verfahren effizienter geführt werden.

## **3. Evaluierung der Bestimmungen über Fristsetzungsanträge**

Weiters wird eine grundlegende Evaluierung der Bestimmungen über Fristsetzungsanträge nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz angeregt. Auch diese bereits mehrfach erhobene Anregung hat im vorliegenden Entwurf keinen Niederschlag gefunden.

Nach mehr als zehn Jahren Verwaltungsgerichtsbarkeit erscheint insbesondere zu prüfen, ob das Institut des Fristsetzungsantrags in seiner derzeitigen Ausgestaltung überhaupt noch erforderlich ist. Es verursacht nicht nur erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand sowie

zusätzlichen Verfahrensaufwand, sondern kann auch die verfassungsrechtlich gewährleistete richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Erfolgreiche Fristsetzungsanträge können disziplinarrechtliche Überprüfungen der betroffenen Richterinnen und Richter nach sich ziehen oder jedenfalls Anlass für entsprechende Verfahren geben.

Gerade in Zeiten erheblicher personeller und budgetärer Engpässe besteht dadurch die Gefahr, dass richterliche Entscheidungen nicht mehr ausschließlich nach den Erfordernissen des konkreten Verfahrens und objektiven rechtlichen Kriterien getroffen werden, sondern unter dem Druck drohender verfahrensrechtlicher und disziplinarrechtlicher Konsequenzen.

Ein solcher Entscheidungsdruck kann geeignet sein, die durch Art. 87 B-VG gewährleistete richterliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt hervorgehoben, dass staatliche Maßnahmen, die geeignet sind, Richterinnen und Richter unter persönlichen Druck zu setzen oder sie von der freien Ausübung ihres richterlichen Amtes abzuhalten, einen mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbaren „*chilling effect*“ entfalten können (vgl. EGMR 23.06.2016, Baka gegen Ungarn, Nr. 20261/12).

Diese Überlegungen erscheinen auch im Zusammenhang mit Fristsetzungsanträgen beachtlich, wenn diese – insbesondere in Verbindung mit Aufwandersatzpflichten, disziplinarrechtlichen Folgen und strukturellen Ressourcenengpässen – geeignet sind, Druck auf die richterliche Verfahrensführung und Entscheidungsfindung auszuüben.

Es wird daher angeregt, das Institut des Fristsetzungsantrags in seiner derzeitigen Form grundsätzlich zu überdenken.

Sollte daran festgehalten werden, erscheint jedenfalls eine grundlegende Überarbeitung geboten. Verzögerungen, die nicht überwiegend im Verantwortungsbereich des Verwaltungsgerichts liegen, dürfen weder zu Aufwandersatzpflichten noch zu Nachteilen im Fristsetzungsverfahren führen.

#### **4. Resümee**

Es wird nachdrücklich ersucht, die angeführten Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Neben den im Entwurf bereits vorgesehenen Verbesserungen würden insbesondere eine Erweiterung der Kassationsmöglichkeiten, eine Weiterentwicklung der Regelungen über Fristsetzungsanträge sowie eine Stärkung der elektronischen Aktenvorlage einen wesentlichen Beitrag zu einer effizienten, modernen und leistungsfähigen Verwaltungsgerichtsbarkeit leisten.

Die genannten Maßnahmen stehen dabei in einem engen sachlichen Zusammenhang.

Unvollständige oder mangelhafte Aktenvorlagen, die eingeschränkten Möglichkeiten der Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörden trotz erheblicher Ermittlungsdefizite sowie die mit Fristsetzungsanträgen verbundenen verfahrensrechtlichen und disziplinarrechtlichen Risiken führen in ihrer Gesamtheit zu einem erheblichen Druck auf die richterliche Verfahrensführung.

Eine derartige Kumulation ist geeignet, die freie richterliche Entscheidungsfindung zu beeinträchtigen und einen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur richterlichen Unabhängigkeit unvereinbaren „*chilling effect*“ zu begünstigen.

Ziel einer Reform sollte daher nicht nur die weitere Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren sein, sondern auch die Schaffung jener organisatorischen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, die auch künftig eine ausschließlich an Recht und Gesetz orientierte, unabhängige richterliche Entscheidungsfindung gewährleisten.

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender